



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrskadetten Abteilung

### Ausserschwyz Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen (Einsätzen etc.) zwischen der Verkehrskadetten Abteilung Ausserschwyz (VKAAS) und den Kunden, Veranstaltern bzw. Auftraggebern. Diese sind nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.

Die jeweils aktuelle Tarifliste ist Bestandteil dieser AGB.

Die VKAAS weist in der Offerte auf die anwendbaren AGB und die gültige Einsatz-/Tarifliste hin. Sie gelten mit der Erteilung des schriftlichen oder mündlichen Auftrages als angenommen.

Gültigkeit der Offerte ist in der Regel 20 Tage.

Allfällige Abweichungen von den AGB sind in der Offerte und im Auftrag ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### Zustandekommen des Vertrages

Die Durchführung des Einsatzes ist für beide Parteien verbindlich, nachdem der Auftraggeber die Auftragsbestätigung der VKAAS erhalten hat und die Zahlungsbedingungen eingehalten werden. (siehe Zahlungsbedingungen)

Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber kann die VKAAS den Einsatz stornieren. Dies gilt ab Ausstelldatum der Auftragsbestätigung.

### Gebühren

In der Tarifliste werden die Standardgebühren aufgelistet.

Bei Absagen eines Auftrags durch den Auftraggeber ohne vorgehende Abmachungen stellen wir folgende Gebühr anhand des offerierten Betrags in Rechnung:

- 20% des Auftragstotal / offerierter Gesamtpreis

Für kurzfristige Buchungen fallen je nach Eingangsdatum der Auftragsbestätigung zusätzliche Gebühren an.

Müssen für die Bewältigung eines Einsatzes, in Absprache mit dem Auftraggeber Verkehrskadetten anderer Abteilungen oder anderen Firmen beigezogen werden, so werden diese nach deren Tarifen offeriert und in Rechnung gestellt.

Wird vom Auftraggeber die Durchführung seines Anlasses vom Wetter abhängig gemacht, so kann dies im Auftrag festgehalten werden. Der Auftraggeber hat bei Absagen jene Kosten zu tragen, die offeriert wurden und welche bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind z.B. Aufgebot, Fahrdienst, Material etc.

Für kurzfristige Buchungen wird der Mehraufwand geltend gemacht.

Das Erstellen einer Auftragsbestätigung, einer Offerte, einer Rekognoszierung oder andere

Zusatzaufwendungen werden in Rechnung gestellt. Der Betrag entfällt, sofern der Auftrag/Vertrag abgeschlossen wird.



Entwendetes oder beschädigtes Einsatzmaterial wird dem Auftraggeber neuwertig inkl. Gebühren in Rechnung gestellt.

### **Disposition des Einsatzes**

Der Einsatz wird aufgrund einer Begehung am Einsatzort oder einer Besprechung zusammen mit dem Auftraggeber gemäss den entsprechenden Richtlinien der VKAAS geplant und transparent offeriert. Bei grösseren Einsätzen wird durch die VKAAS ein Verkehrskonzept erstellt und der notwendige Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Ein Einsatz umfasst minimal zwei Verkehrskadetten und den Fahrdienst. Ab einer Einsatzdauer von mehr als 9 Einsatzstunden werden Schichten eingeplant und der entsprechend erweiterte Fahrdienst angeboten.

Alle notwendigen Bewilligungen für Verkehrsanordnungen, Abklärungen, Parkplatznutzung, etc. sind vom Auftraggeber vor dem Einsatztag der VKAAS als Kopie zustellen.

Die zu erbringenden Leistungen der VKAAS basieren auf den Vorgaben und Informationen des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, übernimmt die VKAAS keine Verantwortung.

### **Durchführung des Einsatzes**

Die VKAAS verpflichtet sich, den Einsatz ordnungsgemäss zu leisten.

Kann ein Auftrag aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. kurzfristiger Erkrankung eines angebotenen Verkehrskadetten nicht mit der offerierten Anzahl Personen geleistet werden, so werden die nicht geleisteten Einsatzstunden dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt. Von dieser Tatsache wird der Auftraggeber vor dem Einsatz, spätestens aber am Einsatzort in Kenntnis gesetzt.

In Absprache mit dem Einsatzleiter der VKAAS kann ein Auftraggeber aufgrund der aktuellen Umstände am Einsatzort (z.B. Ausbleiben des erwarteten Besucherstromes) den Einsatz vorzeitig beenden. Angefallene Kosten sowie Folgekosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ein Einsatz kann im Rahmen der personellen Verfügbarkeit unter Einhaltung der Einsatzrichtlinien der VKAAS verlängert werden.

Kann der Einsatz aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie Unfall, Strassensperrung, Pannen, etc., nicht fristgerecht angetreten werden, so wird diese Tatsache dem Auftraggeber zeitnah mitgeteilt und die Verspätung in Abzug gebracht.

Die VKAAS übernimmt keine Haftung für die Parkkasseneinnahmen.

Anweisungen der VKAAS an den Auftraggeber und deren Partnern sind einzuhalten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung erschwert, behindert oder verunmöglicht. Werden diese Massnahmen durch den Auftraggeber missachtet, so ist die VKAAS berechtigt, die Auftragsausführung umgehend zu beenden. Der Auftraggeber hat die ganze Auftragssumme zu bezahlen und trägt die alleinige Verantwortung für die Folgen.

Die Pausen werden als Arbeitszeit angerechnet.

## **Gefährdung**

# **Verkehrskadetten Abteilung Ausserschwyz**



Die VKAAS darf bei einer Gefährdung die Dienstleistung nicht antreten oder umgehend beenden. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Dienstleistung sowie die Folgekosten zu bezahlen. Der Auftraggeber kann daraus keinerlei Forderungen ableiten.

## **Verrechnung**

Es werden die gemäss Einsatzrapport effektiv geleisteten Stunden der Verkehrskadetten, Einsatzleiter und des Fahrdienstes etc., gemäss aktueller Tarifliste verrechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

Der Einsatzrapport wird am Ende des Einsatzes vom Einsatzleiter der VKAAS ausgefüllt und vom Auftraggeber bzw. einer autorisierten Person unterzeichnet. Ist der Auftraggeber oder eine autorisierte Person/Vertretung nicht am Einsatzort anwesend, genehmigt der Auftraggeber den Einsatzrapport der VKAAS stillschweigend, ohne diesen zu unterzeichnen. Der Auftraggeber kann den Einsatzrapport bei der Leitung der VKAAS anfragen und eine Kopie dessen einfordern.

## **Zahlungskonditionen**

Der erste Einsatz wird für einen neuen Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, gegen Vorkasse geleistet. Der Betrag muss mindestens 15 Tage vor dem Einsatz bei der VKAAS eingegangen sein. Bei Nichterfüllung wird der Auftrag storniert.

Weitere Rechnungen können innerhalb der gesetzten Frist, spätestens nach 30 Tagen der Rechnungsausstellung bezahlt werden. Die VKAAS behält sich jedoch vor, weiterhin mit Vorkasse zu offerieren.

## **Zahlungsverzug**

Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, so kann eine Nachfrist mit einer Mahngebühr von Fr. 50.00 pro Mahnung gewährt werden. Verstreicht diese Frist ungenutzt, erfolgt die Betreibung.

## **Haftung**

Für die VKAAS und ihre Mitglieder besteht beim Schweizerischen Verkehrskadetten Verband eine Haftpflichtversicherung.

Für Schäden, die durch die Nutzung von zugewiesenen Parkflächen und Zufahrten an Strassen oder Bodenbelägen, Wiesen, Einrichtungen, baulichen Elementen und dergleichen, entstehen, haftet der Veranstalter. Der VKAAS übernimmt keine Haftung.

Das Sicherstellen und Organisieren von ausreichenden Parkflächen ist Sache des Veranstalters.

Die VKAAS haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die auf das Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern oder das Nichtbeachten der Verkehrszeichen und Signalisationen zurückzuführen sind.

Die VKAAS ist verantwortlich für die Verkehrszeichengebung und Einweisung der Verkehrsteilnehmer. Die Signalisation und Markierung für die zugewiesene Parkfläche während der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Für festgestellte Widerhandlungen von Verkehrsteilnehmenden gegen die allgemeinen Parkordnung und Ordnungsbussen und sonstigen Verkehrsdelikten, auf den zugewiesenen Parkflächen und Zufahrten, ist jede Haftung der VKAAS ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit fehlerhaften Verkehrsanordnungen erfolgte Personen- und Sachschäden übernimmt die VKAAS keine Haftung.

# Verkehrskadetten Abteilung Ausserschwyz



Die Deckungshöhe und der Anspruch der Schäden richten sich nach diesen AGB und den Versicherungspolice des Schweizerischen Verkehrskadetten Verband.

## **Gültigkeit**

Diese AGB sind ab 01.Juni 2020 in Kraft und gültig.

## **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Reichenburg SZ, es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag/Auftrag der VKAAS und eines Auftraggebers ist das ordentliche Gericht in Lachen, Kanton Schwyz, ausschliesslich zuständig.

Wangen, 01. Juni 2020 Der Vorstand der VKAAS